



Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister

Eine im Ausland erfolgte Eheschließung kann auf Antrag durch den zuständigen deutschen Standesbeamten beurkundet werden, vorausgesetzt mindestens einer der Ehegatten ist deutscher Staatsangehöriger. Die ehemals geführten Familienbücher existieren seit Inkrafttreten des Personenstandsreformgesetzes zum 01.01.2009 nicht mehr.

Eine in Brasilien wirksam geschlossene Ehe ist **automatisch** auch in Deutschland gültig, ohne dass es einer Beurkundung durch einen deutschen Standesbeamten bedarf. Der Antrag auf Beurkundung der Ehe im deutschen Eheregister ist daher **freiwillig**.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

1. **Heiratsurkunde**
2. **Geburtsurkunden beider Ehegatten**
3. **ggf. Heiratsurkunden über alle Vorehen beider Ehegatten**
4. **ggf. Nachweis der Auflösung der Vorehen:** Sterbeurkunden früherer Ehegatten, Scheidungsurteil, bei ausländischem Scheidungsurteil des deutschen Ehepartners zusätzlich der Beschluss über die Anerkennung der Scheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung;
5. **gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Ehegatten**, bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ein Identitätsdokument jedes Heimatstaates; Führerscheine oder Berufsausweise können nicht akzeptiert werden
6. **Geburtsurkunden aller gemeinsamen Kinder**

Alle Dokumente müssen der Auslandsvertretung im Original mit zwei einfachen Kopien (von Urkunden, Pässen UND Übersetzungen) zur Weiterleitung an das deutsche Standesamt vorgelegt werden. Die Fotokopien werden durch die Auslandsvertretung (gebührenpflichtig) beglaubigt.

Urkunden, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind, sind mit einer von einem öffentlich beeidigten anerkannten Übersetzer gefertigten **Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen. Reisepässe und Personalausweise (carteira de identidade) müssen nicht übersetzt werden. Eine Liste mit vereidigten Übersetzern („tradutores juramentados“) finden Sie auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen (<https://brasil.diplo.de/br-de/service/anwaelttenaerztenebersetzern/1009180>).

Für die Antragstellung ist es erforderlich, dass die Ehegatten **gemeinsam** bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung vorsprechen. Wenn keine Ehenamenserklärung abgegeben wird, reicht die Vorsprache eines Ehegatten. Bringen Sie den ausgefüllten Formantrag und die oben aufgeführten Unterlagen mit.

In der Auslandsvertretung wird der Antrag vorgeprüft und mit den eingereichten Unterlagen an das für die Antragsteller zuständige deutsche Standesamt zur Anlegung des Eheregisters übermittelt.

Wird im Antrag eine Ehenamenserklärung abgegeben, werden die Unterschriften der Ehegatten auf dem Formular vom Konsularbeamten beglaubigt.

Gebühren der Auslandsvertretung:

a) Gebühren des Generalkonsulats: Für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antrag zur Nachbeurkundung der Eheschließung mit Ehenamenserklärung wird eine Gebühr von **25,00 EURO** (gemäß Nr. 121 des Gebührenverzeichnis zur Auslandskostenverordnung) erhoben, deren Gegenwert bei Antragstellung in brasilianischen Reais in bar oder bei persönlicher Vorsprache in einem Generalkonsulat auch per internationaler Kreditkarte (Master, Visa) in Euro zu entrichten ist. Euro-Bargeld, Debitkarten und Schecks können nicht akzeptiert werden. Für die Beglaubigung der Fotokopien durch das Generalkonsulat fallen weitere Gebühren an (pro 10 Seiten je 10,-- Euro, jedoch mindestens 10,-- Euro).

b) Gebühren des Standesamtes: Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist gebührenpflichtig. Die Bestimmung der Höhe dieser Gebühren fällt in die Kompetenz der Bundesländer, sie kann also von Standesamt zu Standesamt unterschiedlich sein, je nachdem in welchem Bundesland das Standesamt seinen Sitz hat.

Die Gebühren des Standesamts können nur per Banküberweisung bezahlt werden. Bitte wenden Sie sich dazu nach Eingang der Zahlungsaufforderung an Ihre Bank.

Zuständigkeit und Bearbeitungsdauer

Zuständig für die Beurkundung der Eheschließung ist **immer ein Standesamt in Deutschland**. Die Auslandsvertretung wirkt nur an der Aufnahme der entsprechenden Niederschrift mit und übersendet diese dann dem Standesamt. **Auch im Ausland lebenden Deutschen bleibt es deshalb unbenommen, den Antrag ohne Beteiligung der Auslandsvertretung direkt beim zuständigen deutschen Standesamt zu stellen.**

Örtlich zuständig ist das Standesamt, in dessen Amtsbezirk die im Ausland lebende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern keine örtliche Zuständigkeit eines deutschen Standesamtes gegeben ist, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Standesamts I in Berlin beträgt 10 Monate, maximal 3 ½ Jahre. Sobald die Urkunden fertig sind, werden Sie unverzüglich von Ihrer Auslandsvertretung informiert.

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf der den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.